

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

N^o LXXII. Ministerial-Bekanntmachung,

die anderweite Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligten Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die betreffende Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Novbr. 1851 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligten Stoffen zu gewährende Steuer-Vergütung für das Quart Branntwein von 50 Prozent Alkohol nach Erlasses vom 1. Novbr. d. J. ab mit 2 Kr. 7½ Pf. = 10 Spf. geleistet werden wird.

Rudolstadt, den 15. Octbr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

I. h. Schwarz.

H. Koch.

N^o LXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Oct. 1854, die Freilassung der „Angorahaare“ und des „Lestif“ vom Eingangszolle und die Unterstellung der „Kameelhaare“ unter die Position 11. d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs betr.

Nach der Bestimmung unter Position 11. d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare“ vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare“

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.

39

Ausgegeben in Rudolstadt, den 31. November 1854.